

RS OGH 1986/9/17 3Ob58/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

Norm

ABGB §1098 Ic

EO §37 Ah

Rechtssatz

Hat der Hauptbestandgeber eine Garantieerklärung abgegeben, wonach er auch selbst gegenüber dem Untermieter auf Kündigung verzichtet hat, dann bestehen auch nach der Beendigung des Hauptbestandsverhältnisses die Benützungrechte des Unterbestandnehmers fort. Zwar ist der Untermieter dann wegen Beendigung des Hauptbestandsverhältnisses nicht mehr Untermieter im eigentlichen Sinn, wohl aber käme ihm zumindest gegenüber dem Beklagten eine Stellung ähnlich der eines Hauptmieters (beschränkt auf die Rechte aus dem ursprünglichen Untermietvertrag) zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 58/86

Entscheidungstext OGH 17.09.1986 3 Ob 58/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0000903

Dokumentnummer

JJR_19860917_OGH0002_0030OB00058_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at